



Inhalt

- 2 > Was muss in einer Rechnung stehen?
- 3 > Gilt die Hauptwohnsitzbefreiung auch für ein Arbeitszimmer?
- 4 > Pkw: Wann darf der halbe Sachbezug angesetzt werden?
- 5 > Änderungen für Pendler
- 6 > Neu: UID-Nummer auch bei Inlandserwerben überprüfen?
- 7 > Sind neben einem Berufsausgabenpauschale noch andere Werbungskosten möglich?
- 8 > Ist eine Versteigerung für einen guten Zweck steuerlich gesehen eine Spende?

Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWID - Kislinger & Partner

Was ändert sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2014?

In diesem Artikel informieren wir Sie über einige Neuerungen im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2014. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag der Beschluss im Finanzausschuss vor, nicht jedoch die Abstimmung im Nationalrat.

Neuerliche Änderungen für GmbHs

2013 wurde das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) auf € 10.000,00 gesenkt. Das wurde geändert. Für Neugründer bleibt es bei € 10.000,00, allerdings nur für zehn Jahre. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für die ersten fünf Jahre € 500,00, für die nächsten fünf Jahre € 1.000,00 und danach € 1.750,00.

Für alle bereits bestehenden GmbHs beträgt das Mindeststammkapital wieder € 35.000,00 und die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,00. Eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00 ist nicht zulässig.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Für die Anschaffung von Wertpapieren darf künftig kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht

werden. Davon ausgenommen werden allerdings Wohnbauleihen. Sie sind auch weiterhin begünstigt, wenn sie dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze entfällt

Bisher durften Verlustvorträge höchstens mit 75 % der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet werden. Für natürliche Personen entfällt diese Grenze nun. Künftig wird der Verlustvortrag daher bis zur Höhe der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet.

Alkohol, Tabak und Auto

Die Steuer auf Alkohol und Tabak wird erhöht. Auch Autofahrer sind von den Änderungen betroffen. Die motorbezogene Versicherungssteuer wird angehoben. Die geplanten Änderungen enthalten eine Staffelung, dadurch trifft die Erhöhung leistungsschwächere Fahrzeuge weniger. Die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird geändert. Der Höchststeuersatz beträgt 32 %.

ARBEITSRECHT

PFLICHT ZUM EVALUIEREN DER PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die psychischen Belastungen ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu evaluieren.

WIE SOLLTE DIESE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Der erste Schritt ist, die Mitarbeiter über die Evaluation zu informieren. Danach muss ein Messinstrument ausgewählt werden. Geeignet ist z.B. ein Fragebogen, der an die Mitarbeiter ausgeteilt wird. Danach sollte eine Beurteilung und Bewertung des Ergebnisses erfolgen. Auf Grundlage dieser werden dann die nötigen Maßnahmen beschlossen. Der ganze Prozess sollte auf jeden Fall dokumentiert werden.

WAS WIRD ÜBERPRÜFT?

Überprüft werden nur die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer:

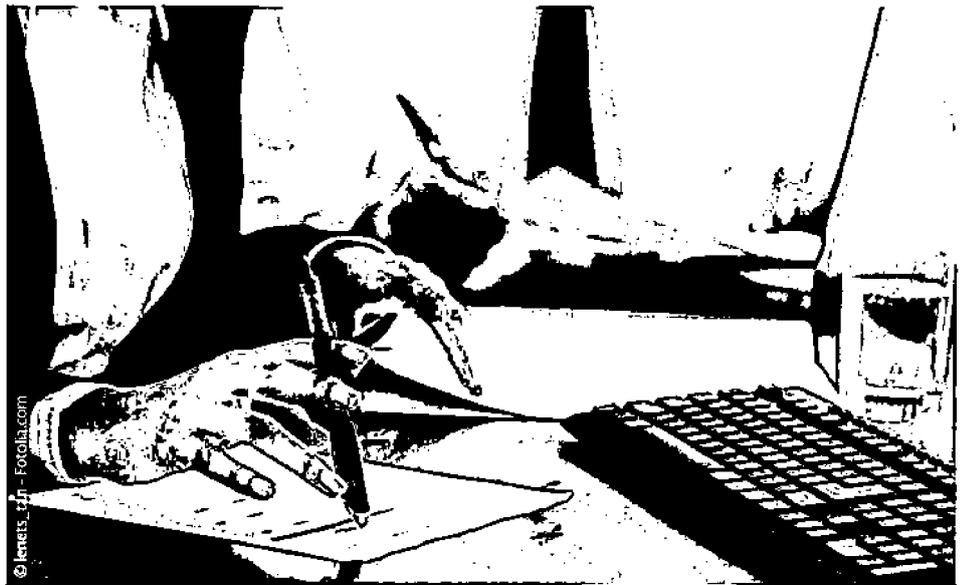
- Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten
- Arbeitsorganisation
- Arbeitsumgebung
- Organisationsklima

WANN MUSS DIE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Eine Überprüfung hat nach Unfällen, nach dem Auftreten von Erkrankungen oder nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung zu erfolgen.

Ob das Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommt, wird vom Arbeitsinspektor kontrolliert. Er wird den Arbeitgeber vorerst dazu auffordern, eine Evaluierung durchzuführen. Dieser Aufforderung sollte in jedem Fall nachgekommen werden, sonst kann es zu Verwaltungsstrafen kommen. Das Strafmaß beginnt hier bei € 166,00 bis € 8.324,00. Im Wiederholungsfall betragen die Strafen zwischen € 333,00 und € 16.659,00.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie hier: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Belastungen/default.htm>.



Wenn auf einer Rechnung die gesetzlichen Rechnungsmerkmale nicht vorhanden sind, steht das Recht auf Vorsteuerabzug nicht zu.

Was muss in einer Rechnung stehen?

Das Recht auf Vorsteuerabzug steht dem Käufer nur zu, wenn die Rechnung die gesetzlichen Rechnungsmerkmale beinhaltet. Als Empfänger der Rechnungen müssen Sie daher alle eingehenden Rechnungen prüfen, ob sie die erforderlichen Merkmale aufweisen.

Diese sind:

- Name und Anschrift des liefernden und des empfangenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung bzw. Abrechnungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- anzuwendender Steuersatz
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- falls eine Steuerbefreiung besteht: ein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder die sonstige Leistung steuerbefreit ist
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende, nur einmal vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden Unternehmers
- UID des empfangenden Unternehmers, wenn der Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt.

Kleinbetragsrechnungen

Eine Sonderregelung gibt es für die sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,00 inkl. USt. nicht übersteigt. Diese Grenze wird nun mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 auf € 400,00 erhöht werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag der Beschluss im Finanzausschuss vor, nicht jedoch die Abstimmung im Nationalrat.

Kleinbetragsrechnungen müssen folgende Angaben aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Steuersatz
- Rechnungsdatum

Hinweis

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Reverse Charge, Anzahlungs- und Schlussrechnungen sind noch weitere Vorschriften zu beachten.

ImmoESt: Gilt die Hauptwohnsitzbefreiung auch für ein Arbeitszimmer?

Private Grundstücksveräußerungen sind von der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) befreit, wenn die Hauptwohnsitzbefreiung zur Anwendung kommt.

Die Immobilie muss:

- entweder seit der Anschaffung zwei Jahre durchgehend direkt vor dem Verkauf als Hauptwohnsitz gedient haben oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf fünf Jahre durchgehend der Hauptwohnsitz gewesen sein.

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für das Gebäude als auch für den Grund und Boden (bis 1.000 m² Grund).

Arbeitszimmer

Wird die Immobilie nicht nur für private Wohnzwecke genutzt, sondern befindet sich darin auch ein Arbeitszimmer, hängt es von der Größe des Arbeitszimmers ab, ob der Verkauf von der Immobilienertragsteuer befreit ist oder nicht. Mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen den eigenen Wohnzwecken dienen, sonst ist der Verkauf nicht von der ImmoESt befreit.

Kleiner als 20 % der Gesamtnutzfläche
Weiters gilt auch hier die 80/20-Regelung für die Aufteilung in Privat- bzw.

Betriebsvermögen. Werden mindestens 80 % der Immobilie privat genutzt, zählt das Gebäude zum Privatvermögen. Ist das Arbeitszimmer also kleiner als 20 % der Gesamtnutzfläche, ist der Veräußerungsgewinn zur Gänze von der ImmoESt befreit. Er muss nicht in einen betrieblich und einen privat genutzten Anteil aufgeschlüsselt werden.

20 - 33 % der Gesamtnutzfläche
Wenn das Arbeitszimmer mehr als 20 %, aber nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche beträgt, muss der Verkauf in einen betrieblichen und einen privaten Anteil aufgeteilt werden.

Beispiel: Ein Freiberufler wohnt und arbeitet in seiner Eigentumswohnung und nutzt sein Arbeitszimmer als Büro. Dieses beträgt 25 % der gesamten Wohnungsfläche. In diesem Fall handelt es sich bei diesem Arbeitszimmer um Betriebsvermögen. Der Anteil, der darauf entfällt, sind betriebliche Einkünfte, die nicht unter die Hauptwohnsitzbefreiung fallen.

Anmerkung

Neben der Hauptwohnsitzbefreiung, gibt es auch andere Ausnahmen von der Immobilienertragsteuer, wie z.B. die Herstellerbefreiung.



WIE VIELE SAMSTAGE DÜRFEN ANGESTELLTE IM HANDEL HINTEREINANDER GANZTAGS ARBEITEN?

Im Handel müssen Dienstnehmer auch an Samstagen arbeiten. Einen Samstag den ganzen Tag arbeiten, den nächsten Samstag frei – so ist es im Kollektivvertrag für den Handel in der sogenannten Schwarz-Weiß-Regelung vorgesehen.

Seit Herbst letzten Jahres gibt es dazu eine Alternative – das Blockfreizeit-Modell. Darin ist nicht mehr vorgeschrieben, wie viele Samstage ein Arbeitnehmer hintereinander ganztägig arbeiten darf. Allerdings ist auch das Blockfreizeit-Modell nicht so flexibel, wie es auf den ersten Blick scheint.

BLOCKFREIZEIT

Durch das Blockfreizeit-Modell ist es

möglich, dass Angestellte im Handel mehrere Samstage hintereinander den ganzen Tag arbeiten. Dafür bekommen sie innerhalb eines halben Jahres fünf verlängerte „Super-Wochenenden“ frei. Diese so genannten Super-Wochenenden bestehen aus drei freien Tagen hintereinander (entweder von Freitag bis Sonntag oder von Samstag bis Montag).

Dieses Modell hat allerdings einen großen Nachteil, denn die langen Wochenenden müssen bereits 13 Wochen im Vorhinein fixiert werden. Das bedeutet für die Dienstgeber, dass die Dienstpläne über einen sehr langen Zeitraum hinweg vorgeplant werden müssen.

Wenn von der Schwarz-Weiß-Regelung auf das Blockfreizeit-Modell umgestellt wird, müssen Betriebe mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung darüber abschließen.

In Betrieben ohne Betriebsrat muss der Umstieg mit jedem Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden.

SCHWARZ-WEISS-REGELUNG

Neben der Blockvariante kann auch die Schwarz-Weiß-Regelung gewählt werden. Bei diesem Modell erhält der Handelsangestellte, wenn er einen Samstag bis nach 13 Uhr arbeitet, am folgenden Samstag zur Gänze arbeitsfrei (es gibt aber Ausnahmen).



Pkw: Wann darf der halbe Sachbezug angesetzt werden?

Hat ein Arbeitnehmer ein Firmenauto, wird sowohl die

- Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung als auch
- die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer

um einen Sachbezug erhöht.

Dies ist der Fall, wenn allein die Möglichkeit besteht, dass er dieses Fahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nützen kann.

Geänderte Höchstgrenze

Die monatliche Höchstgrenze für den Sachbezug für die Pkw-Privatnutzung wurde mit 1.3.2014 erhöht. Sie beträgt nun € 720,00 (bisher: € 600,00). Liegt die Privatnutzung nachweislich unter 500 km pro Monat (jährlich 6.000 km), ist jetzt ein Höchstbetrag von € 360,00 (vor dem 1.3.2014: € 300,00) anzusetzen (halber Sachbezug).

Tipp für den Arbeitgeber

Der Pkw-Sachbezug ist ein häufiges Thema bei Prüfungen sowohl für die Finanz als auch für die Sozialversicherung. Wenn der Prüfer in den Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenbücher) Mängel entdeckt, haften dafür auch Sie als Arbeitgeber. Die Aufzeichnungen des Dienstnehmers sind also genau zu kon-

trollieren. Enthalten sie Mängel, ist der volle Sachbezug anzusetzen. Der halbe Sachbezug kann vom Dienstnehmer auch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

UFS-Entscheidung

In einer aktuellen Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Salzburg (UFS) wurde der halbe Sachbezug nicht anerkannt.

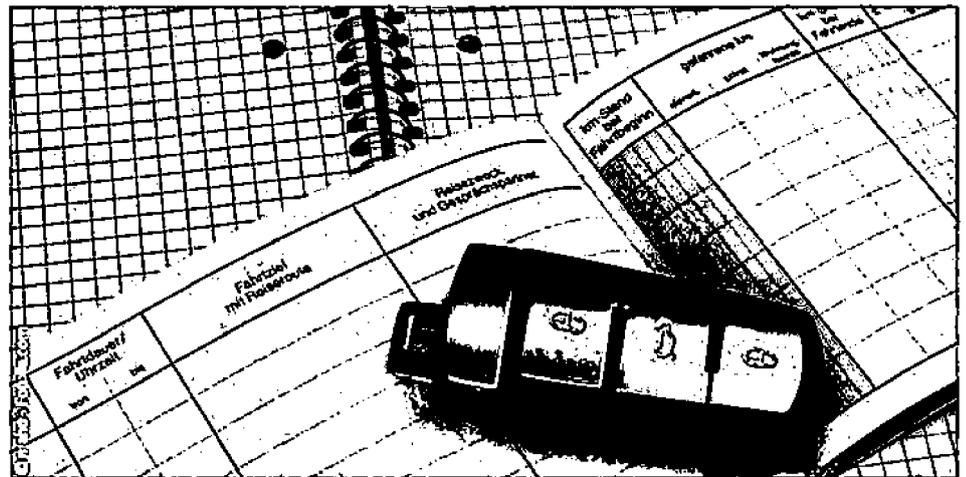
Warum war das vorgelegte Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß?

Der Steuerpflichtige betreute Filialen in ganz Österreich. Er wies seine dienstlichen Fahrten nach, in dem er das Adressenverzeichnis des Filialnetzes

und die genauen Adressen angab. Bei dem vorgelegten Fahrtenbuch wurden keine Routenangaben vermerkt bzw. keine Orte als Zwischenziele angeführt. Dadurch konnten die zurückgelegten Kilometer nicht genau überprüft werden. Weiters gab er bei vielen Dienstreisen als Ende der Reise die Adresse seines Büros an, begann dann allerdings die nächste Eintragung mit „Zuhause“.

Achtung

Der Steuerpflichtige hatte die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als dienstliche Fahrten ausgewiesen. Diese gelten aber bei der Berechnung der Kilometer als Privatfahrten und sind in die jährliche 6.000 km-Grenze miteinzurechnen.



ARBEITGEBER BEZAHLT PARKGEBÜHR: IST DAS STEUERPF LICHTIG?

Erhält ein Dienstnehmer das amtliche Kilometergeld für dienstliche Fahrten, darf ihm der Arbeitgeber daneben nicht auch noch die Parkgebühren steuerfrei vergüten. Dies hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien im Oktober letzten Jahres in einem Erkenntnis wieder bestätigt.

Amtliches Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld beträgt € 0,42 pro dienstlich gefahrenem Kilometer. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer steuer-

und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die dienstlich gefahrenen Kilometer sind mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch nachzuweisen.

UFS-Entscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat begründete seine Entscheidung damit, dass mit dem amtlichen Kilometergeld alle Kfz-Kosten abgedeckt sind. Darunter fallen neben den Anschaffungskosten oder Leasinggebühren auch Versicherungen, Reparaturen, Treibstoff, Parkgebühren, usw.

Höhere Pkw-Aufwendungen

Sind die Aufwendungen für den Pkw des Dienstnehmers höher, kann er die Pkw-Kosten für seine Dienstfahrten im Zuge des Jahresausgleiches geltend machen.

In diesem Fall müssen aber die gesamten Pkw-Kosten gesammelt werden. Von dem Anteil, der auf die dienstlichen Fahrten entfällt, muss das steuerfreie Kilometergeld abgezogen werden. Der verbleibende Anteil kann als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.



SOZIALVERSICHERUNG ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Für selbständige Kleinverdiener gibt es eine erfreuliche Nachricht zum Jahreswechsel. Es wurde eine sogenannte Überbrückungshilfe geschaffen, um die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wenn die finanzielle Lage aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses schlecht ist.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE?

Alle selbständig Erwerbstätigen, die in der Pensionsversicherung nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert sind, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht über € 1.126,00 liegt. Diese Grenze erhöht sich für den Partner (Ehepartner und eingetragene Partner) um € 483,00 und für jedes unversorgte Kind um € 239,00.

Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie (Eltern und zwei Kinder) gilt daher eine Einkommensgrenze von € 2.087,00 pro Monat.

Die finanzielle Notlage muss durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sein. Das ist z.B. der Fall bei einer mindestens drei Monate andauernden Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Die Überbrückungshilfe steht nicht zu, wenn die finanziellen Schwierigkeiten allein durch das Eingehen eines unternehmerischen Risikos entstanden sind, z.B. wenn neue Aufträge ausbleiben.

HÖHE DER GUTSCHRIFT

Die Hilfe beträgt 50 % der vorgeschriebenen Beiträge. Als Basis gilt die vorläufige Beitragsgrundlage. Sie wird am Beitragskonto gutgeschrieben.

Grundsätzlich wird sie für drei Monate gewährt, in besonders schweren Fällen kann sie allerdings auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

Der Antrag muss bis spätestens 30. Juni 2014 bei der jeweiligen Landesstelle einlangen.

Nähere Informationen zur Überbrückungshilfe und auch den Antrag finden Sie hier:
www.svagw.at/Notfallhilfe

Änderungen für Pendler

Was ist der Pendlerrechner?

Seit Mitte Februar müssen Sie mit dem neuen Pendlerrechner berechnen, ob Ihnen das Pendlerpauschale inklusive Pendlereuro zusteht. Dabei wird auch berechnet, ob es zumutbar ist, ein Massenverkehrsmittel zu benutzen.

Den Rechner finden Sie auf der Homepage des BMF (Bundesministerium für Finanzen) unter: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Pendlerrechner-online.html>.

Der Pendlerrechner ist ab der Veranlagung für 2014 zu verwenden. Dem Formular (L34), mit dem das Pendlerpauschale beantragt wird, muss ein Ausdruck der Berechnung des Pendlerrechners beigelegt werden. Das Ergebnis des Rechners ist maßgeblich, außer der Steuerpflichtige kann beweisen, dass es nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Auch wenn Sie Ihrem Arbeitgeber bereits ein Formular L34 gebracht haben, müssen Sie beim Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2014 einen Ausdruck des Pendlerrechners abgeben.

Geändert: Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit

Wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels unzumutbar ist und der Weg zur Arbeit mindestens 2 km beträgt, steht das große Pendlerpau-

schale zu. Die Kriterien bis zu welcher Fahrtzeit es zumutbar ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, wurden mit 1.1.2014 geändert.

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist immer zumutbar, wenn die Fahrt bis zu 60 Minuten beträgt. Immer von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist bei einer Zeitdauer von mehr als 120 Minuten.

Bei einer Zeitdauer von über 60 Minuten, nicht jedoch 120 Minuten, wird die Zumutbarkeit nach der entfernungsabhängigen Höchstdauer beurteilt. Sie beträgt 60 Minuten zuzüglich eine Minute pro Kilometer der Entfernung. Wenn die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer benötigt zu seiner Arbeit 70 Minuten, die Arbeitsstätte ist 50 km entfernt. Er fährt mit dem Pkw, einem Regionalzug und einem Bus. Die Zeitdauer beträgt mehr als 60 Minuten, daher ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen.

Sie wird folgendermaßen berechnet: 60 Minuten plus 50 Minuten (1 Minute für jeden Kilometer) sind 110 Minuten. Die 70 Minuten, die er benötigt sind die kürzest mögliche Zeitdauer und diese übersteigt die 110 Minuten entfernungsabhängige Höchstdauer nicht. Die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist ihm daher zumutbar.



SOZIALVERSICHERUNG

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erfasst. Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen in erster Linie aus Sachleistungen, wie z.B. Unfallheilbehandlungen, Rehabilitationskosten, Beistellung von Hilfsmitteln.

Es werden aber auch Barleistungen während der Unfallheilbehandlungen geleistet und in schwerwiegenden Fällen auch Versehrtenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen oder Hinterbliebenenrenten.

Ein Unfall ist dann ein Arbeitsunfall, wenn er sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignet. Daher ist auch ein Unfall, der auf dem Weg in die Arbeit passiert, ein Arbeitsunfall.

FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung können Sie bei der AUVA auch einen Antrag auf eine freiwillige Höherversicherung stellen.

Bei Unfällen ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit bietet die gesetzliche Unfallversicherung keinen Schutz. Sollte der Fall eintreten, dass Sie Leistungen aus der Unfallversicherung in Anspruch nehmen müssen, erhalten Sie bei einer freiwilligen Höherversicherung wesentlich umfangreichere Leistungen.

Bei dieser Höherversicherung sind zwei Stufen vorgesehen. Der Beitrag ist jeweils zusätzlich zur Pflichtversicherung zu zahlen.

Beitrag für 2014

Pflichtversicherung jährlich	€ 104,04
Höherversicherung Stufe I jährlich	€ 103,95
Höherversicherung Stufe II jährlich	€ 156,15



Wenn die UID-Nummer ungültig ist, steht dem Rechnungsempfänger das Recht auf VSt-Abzug nicht zu.

Neu: UID-Nummer auch bei Inlands-erwerben überprüfen?

Durch den Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2013 ist es zu einer wesentlichen Änderung bei Inlandslieferungen gekommen.

Neu ist: Auch wenn Sie Waren von einem österreichischen Unternehmen kaufen, müssen Sie überprüfen, ob die UID-Nummer noch gültig ist. Bisher war das nur bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung oder bei einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) nötig.

Änderung in den Richtlinien

Die Änderung wurde durchgeführt, um die Richtlinien an die ständige Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenats anzupassen. Bisher wurde in den Richtlinien die Meinung vertreten, dass die inhaltliche Richtigkeit der UID des leistenden Unternehmers bei Inlandslieferungen bis auf Weiteres nicht zu prüfen wäre. Diese Aussage wurde mit dem Wartungserlass 2013 gestrichen.

Wie oft ist die UID-Nummer zu prüfen?

In den Richtlinien steht nicht, in welchen Abständen die UID-Nummer zu prüfen

ist. Jedenfalls sollten Sie die UID prüfen, wenn Sie zum ersten Mal dort bestellen. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung ist es nicht nötig, die UID-Nummer bei jeder Rechnung zu kontrollieren.

Was passiert, wenn die UID Nummer nicht gültig ist?

Wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung die UID-Nummer des Lieferanten nicht gültig ist, geht für den Rechnungsempfänger das Recht auf einen Vorsteuerabzug verloren. Wird die Rechnung allerdings innerhalb eines angemessenen Zeitraumes berichtigt, sollte der Vorsteuerabzug rückwirkend vom Finanzamt anerkannt werden.

Die Überprüfung ist am einfachsten mittels FinanzOnline möglich:

Auf finanzonline.bmf.gv.at können Sie diese Überprüfung im Menü „Eingaben“ unter „Anträge“ und „UID-Bestätigung“ durchführen. Durch Eingabe der eigenen UID und der UID-Nummer Ihres Lieferanten erhalten Sie den gespeicherten Namen und die Adresse ausgegeben (Stufe 2 Überprüfung). Diese Ausgabe ist als Ausdruck zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

Sind neben einem Berufsausgabenpauschale noch andere Werbungskosten möglich?

Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sie werden von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale von € 132,00 zu. Für manche Berufsgruppen sind eigene Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen – z.B. können Vertreter 5 % der Bruttobezüge jährlich ansetzen (höchstens € 2.190,00 jährlich).

Wird dieses Pauschale in Anspruch genommen, können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden. Umschulungskosten, die darauf abzielen, dass nach der Ausbildung eine neue Arbeit vollbracht wird, dürfen allerdings zusätzlich geltend gemacht werden. Dies hat der UFS (Unabhängige Finanzsenat) Wien in einer Entscheidung vom November 2013 festgestellt.

Entscheidung des UFS

Ein Vertreter machte einen MBA-Lehrgang. Sein Dienstgeber beteiligte sich nicht an den Kosten, da die Ausbildung aus Sicht des Arbeitgebers für die Arbeit des Vertreters in diesem Betrieb nicht

notwendig war. Der UFS sah daher in der Ausbildung eine Umschulung.

Der Arbeitnehmer wird nach dem Lehrgang eine andere Position in einem anderen Unternehmen ausüben. Er darf die Umschulungskosten daher nach Ansicht des UFS als Werbungskosten ansetzen.

Wann können Umschulungskosten zusätzlich angesetzt werden?

Um die Kosten zusätzlich als Werbungskosten ansetzen zu können, muss der

Zweck der Umschulung der sein, dass danach eine andere Berufstätigkeit ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer muss während der Umschulung seine bisherige Tätigkeit nicht einschränken oder aufgeben. Der UFS sieht in seiner Entscheidung keine private Veranlassung für das MBA-Studium. Nach dem Studium erfüllt der Vertreter die beruflichen Qualifikationen, um in einer Managementposition mit kaufmännischem Einschlag tätig zu werden. Dies ist nicht vergleichbar mit der bisherigen Tätigkeit als Verkaufsvertreter ausschließlich im technischen Bereich. —



WARUM SOLLTE EINE HOMEPAGE REGELMÄSSIG ERNEUERT WERDEN?

Nach wenigen Jahren haben alle Internet-Browser unzählige Updates hinter sich. Deswegen kann es sein, dass Ihre Homepage nicht mehr einwandfrei dargestellt wird. Da die Technologie schnelle Sprünge macht, ist ein Relaunch schon aus programmtechnischen Gründen ratsam.

Beispiel Schriftarten und -größen: In manchen Fällen werden sie durch neue Browser fehlerhaft dargestellt oder wirken nicht so, wie sie sollten.

Mobile Endgeräte, wie etwa Smartphones, verlangen zudem ein neues Bedienkonzept. Hier gibt es die Möglichkeit, eine schmalere Version Ihrer

Homepage anzubieten: Sie lädt Inhalte schneller und ist am Touchscreen besser bedienbar.

Aber nicht nur die Technologie muss man im Auge behalten, oftmals sind auch die Inhalte veraltet, wenn etwa die Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen gewechselt oder sich die Telefondurchwahlen geändert haben. Hinzu kommen veraltete Anfahrtspläne oder Verlinkungen, die nicht mehr existieren – alles Stolpersteine.

Ein Relaunch, also die technische und inhaltliche Überarbeitung, gleicht dem Aufwand der Neuerstellung einer Website – deshalb sollte die Moderni-

sierung von Grund auf stattfinden. Im Zuge dessen lohnt es sich, über Extraservices nachzudenken, damit können Sie Ihren Klienten und Mitarbeitern den Alltag erleichtern.

Bieten Sie Ihren Kunden ein modernes Serviceportal. Je mehr Services online erledigt werden können, desto mehr Zeit bleibt Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die persönliche Beratung von Kunden. Solche Services sind für Kunden wertvoll, da diese jederzeit, ortsunabhängig auf Daten zugreifen können. Bieten Sie auch die Möglichkeit zur Newsletter-Registrierung, so können Sie Kunden direkt und regelmäßig über alles Wissenswerte informieren.



Ist eine Versteigerung für einen guten Zweck steuerlich gesehen eine Spende?

Um mehr Geld für einen guten Zweck zu sammeln, wird auf Charity-Veranstaltungen häufig eine Versteigerung durchgeführt. Die Gegenstände, die versteigert werden sollen, werden von Prominenten oder Künstlern zur Verfügung gestellt.

Wie wird das Zurverfügungstellen der Gegenstände bzw. der Kauf steuerlich behandelt?

Spenden sind steuerlich entweder als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe absetzbar, und zwar, wenn sie geleistet werden an:

- einen begünstigten Spendenempfänger, der in der Liste des BMF aufscheint oder
- eine Organisation, die ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird

und 10 % des laufenden Gewinns bzw. der Einkünfte nicht übersteigen.

Bei Versteigerungen auf Charity-Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass der gesamte Vorgang als Spende zu sehen ist, die von zwei verschiedenen Personen erbracht wird. Das sind:

- Die Person, die den Gegenstand, der versteigert wird, zur Verfügung stellt.
- Die Person, die diese Sachspende gegen Zahlung eines Geldbetrages erwirbt. In der Regel ist der gezahlte Betrag höher als der gemeine Wert der Sachspende.

Die begünstigte Organisation erhält eine Spende in Höhe des gezahlten Geldbetrages. Dieser stellt insgesamt eine abzugsfähige Spende dar. Sie ist aber auf zwei Spender aufzuteilen. Die Aufteilung ist dabei nach dem Wertverhältnis der Leistung der beiden Spender zu bemessen.

Der Sachspender kann den gemeinen Wert der Sache, wenn es sich um einen Gegenstand des Betriebsvermögens handelt, als Spende geltend machen. Der Erwerber kann den Betrag als Spende geltend machen, der den gemeinen Wert der Sachspende übersteigt. Kann der gemeine Wert der Sachspende nicht ohne großen Aufwand ermittelt werden, bestehen keine Bedenken, wenn die insgesamt von der Organisation erzielte Spende im Verhältnis 50:50 auf beide Spender aufgeteilt wird.

Die Spendenorganisation hat beiden Spendern eine Spendenbestätigung über ihre Spende auszustellen. Beide Spender müssen mit dem Spendenbetrag in dieser Bestätigung enthalten sein.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

MACHEN SIE AUS IHREM UNTERNEHMEN
EINE MARKE

Was ist ausschlaggebend für den Kauf eines Produktes? Neben Preis und Qualität spielt auch das Image einer Marke eine entscheidende Rolle. Kunden kaufen Produkte, weil sie sich mit der Marke identifizieren.

Im Idealfall spricht die Marke gleichzeitig Verstand und Emotionen an. Der erste Schritt besteht also darin, herauszufinden, was Ihr Unternehmen besonders macht – nicht nur in Ihren Leistungen, ebenso in Ihrer Philosophie. Diese Eigenschaften bilden in weiterer Folge das Versprechen. Das Marketing sorgt letztendlich für die Bekanntheitssteigerung, Imagepflege und Ihren Wiedererkennungswert.

Es gibt keine Marke ohne Logo! Das Logo selbst gilt als Symbol und steht für die Einzigartigkeit und Kompetenz des Unternehmens. Es sollte einfach, einprägsam und unverwechselbar sein, sodass ein Kind dieses spielend nachzeichnen kann.

Damit sich Ihr Unternehmen als Marke etablieren kann, müssen Sie sich mit Ihrem Markenzeichen nach außen präsentieren. Je öfter potenzielle oder bestehende Kunden mit Ihrem Logo konfrontiert werden, desto stärker verankert sich dieses in ihrem Gedächtnis.

Vergessen Sie daher nicht, dass Sie alle Ihre Marketing- und PR-Maßnahmen mit Logo und Slogan versehen.

STEUERTERMINE | MÄRZ - MAI 2014

Fälligkeitsdatum 17. März 2014

USt-Vorauszahlung	für Jänner
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	für Februar

Fälligkeitsdatum 15. April 2014

USt-Vorauszahlung	für Februar
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	für März

Fälligkeitsdatum 15. Mai 2014

USt-Vorauszahlung	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
KU, KR	für das I. Quartal 2014
EST- und KöSt-Vorauszahlung	für das II. Quartal 2014